



# Klimaneutrale Möbelherstellung

## Gütesicherung RAL-GZ 435

Ausgabe Dezember 2021



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 12.21, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**  
**[www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Klimaneutrale Möbelherstellung**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 435**

**Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V.  
Friedrichstraße 13 – 15  
90762 Fürth  
Tel.: (0911) 950 999 80  
Fax: (0911) 950 999 850  
E-Mail: [dgm@dgm-moebel.de](mailto:dgm@dgm-moebel.de)  
Internet: [www.dgm-moebel.de](http://www.dgm-moebel.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Dezember 2021

RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.

I.	Abkürzungsverzeichnis .....	5
----	-----------------------------	---

## Güte- und Prüfbestimmungen Klimaneutrale Möbelherstellung

1	Geltungsbereich .....	6
1.1	Scope 1 .....	6
1.2	Scope 2 .....	6
1.3	Scope 3 .....	6
1.4	Hinweis zur Besonderheit von Scope 2 & 3 Emissionen .....	6
2	Allgemeine Grundlagen für die Berechnung Klimaneutrale Möbelherstellung .....	6
2.1	CO <sub>2e</sub> Bilanzierung und Klimaneutralität .....	6
2.2	CO <sub>2e</sub> Bilanzierung .....	7
2.3	Bilanzielle Klimaneutralität .....	7
2.3.1	Voraussetzung klimaneutrale Möbelherstellung .....	7
2.3.2	Voraussetzung an ein klimaneutrales Produkt .....	7
2.4	Weitere Scope 3 Berechnungsstandards .....	7
2.5	Systemgrenzen .....	7
2.5.1	Strukturelle Systemgrenze .....	7
2.6	Örtliche Systemgrenze .....	8
2.7	Emissionsfaktoren, Primär- und Sekundärdaten .....	8
3	Güte- und Prüfbestimmungen .....	9
3.1	Gütebestimmungen Berechnungsstandards Klimaneutrale Möbelherstellung .....	9
3.1.1	Systemgrenzen .....	9
3.1.2	Anforderungen an die Berechnung .....	9
3.1.3	THG Reduzierungen .....	9
4	Überwachung .....	10
4.1	Erstprüfung .....	10
4.2	Eigenüberwachung .....	10
4.3	Fremdüberwachung .....	10
4.4	Wiederholungsprüfung .....	10
4.5	Prüf- und Überwachungsbericht .....	10
4.6	Prüfkosten .....	10
4.7	Prüfbeauftragter .....	10
5	Kennzeichnung .....	10
5.2	Möbel Klimaneutral .....	10
6	Änderungen .....	11

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klimaneutral

1	Gütegrundlage .....	12
2	Verleihung des Gütezeichens .....	12
3	Benutzung des Gütezeichens .....	12
4	Güteüberwachung .....	12
5	Ahndung von Verstößen .....	13
6	Beschwerde .....	13
7	Wiederverleihung .....	13
8	Änderungen .....	13
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	14
<b>Muster 2</b>	Verleihungs-Urkunde .....	15

Die Institution RAL

## I. Abkürzungsverzeichnis

AF	UN Adaptation Fund
CARS	Corporate Accounting and Reporting Standard
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid, hier keine Tiefstellung der „2“
CO <sub>2e</sub>	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente, hier keine Tiefstellung der „2“
CSR	Corporate Social Responsibility
DEFRA	Department for Environment, Food & Rural Affairs
DGM	Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EPD	Umwelt-Produktdeklaration
ERG	Environmental Reporting Guidelines
EU-ETS	EU-Emissionshandelssystem
EUA	European Allowances
GHGP	Greenhouse Gas Protocol
LCA	Life Cycle Assessment
LKW	Lastkraftwagen
NF3	Stickstofftrifluorid
NGO	Non-Governmental Organisation
PCF	Product Carbon Footprint
PKW	Personenkraftwagen
POS	Point of Sale
RHB	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
SF <sub>6</sub>	Schwefelhexafluorid
THG	Treibhausgas(e)
THGE	Treibhausgasemissionen
UN	United Nations
VCS	Voluntary Carbon Standard

# Güte- und Prüfbestimmungen

## Klimaneutrale Möbelherstellung

### 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für **Klimaneutrale Möbelherstellung, Möbelhersteller und klimaneutrale Möbel**. Hierbei wird unterschieden in Treibhausgasemissionen (THGE), die aus drei Bereichen resultieren können, den sogenannten Scope 1 bis 3 [direkten (1) und indirekten Emissionen (2 & 3)]. Die Vergabe des Gütezeichens erfolgt im Wesentlichen auf einer bilanziellen Klimaneutralität u.a. durch CO<sub>2</sub>-Zertifikate.

#### 1.1 Scope 1

Scope 1 umfasst alle direkten Emissionen des Unternehmens, die aus dem Verbrauch von Primärenergieträgern resultieren. Dazu gehören z.B. das Verbrennen fossiler Rohstoffe zur Energieherstellung, Wärmeerzeugung oder der Betrieb aller unternehmenseigenen PKW und LKW mit Treibstoffen wie z.B. Benzin, Diesel und Erdgas. Ebenfalls relevant sind die Bereiche Prozessemissionen und die Nachfüllungen der Kühl- und Klimaanlage.

- Fuhrpark (Treibstoffe),
- Liegenschaften (Heiz- und Wärmemittel, Kühlsystemverluste),
- Direkte Emissionen (z.B. in der Stahl- oder Zementindustrie).

#### 1.2 Scope 2

Scope 2 umfasst alle indirekten Emissionen eines Unternehmens, die aus der Erzeugung der, von einem Unternehmen beschafften, Energie resultieren. Dazu zählen beispielsweise durch das Unternehmen verbrauchte Sekundärenergieträger wie Strom, Fernwärme, Dampf oder Kühlungsenergie. Besteht der Fuhrpark auch oder ausschließlich aus Elektroautos, so werden die daraus resultierenden Emissionen im Bereich Scope 2 im Bereich des verbrauchten Stroms erhoben.

- Verbrauch von herkömmlichem Strom,
- Grünstromverbrauch von Anbietern mit garantiertem Zubau,
- Grünstrom aus Eigenherstellung (z.B. Photovoltaik),
- Fernwärme & Dampf,
- Energiebereitstellung (z.B. Stromherstellung),
- Fernkälte.

#### 1.3 Scope 3

Scope 3 umfasst alle **indirekten** Emissionen, die aus dem Ablauf aller täglichen Unternehmensprozesse sowie dem Produktlebenszyklus resultieren und im Rahmen der Erhebung von Scope 3 Emissionen auf Grundlage des GHGP Corporate Accounting and Reporting Standard erhoben werden. Dabei wird zwischen vor- und nachgelagerten Prozessen in der Wertschöpfungskette unterschieden. Das GHG Protocol definiert 15 Kategorien, einige Beispiele daraus können Sie hier sehen:

- Abbau und Verarbeitung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Vorketten von Treibstoffen, Wärmeenergie, Prozessenergie und Stromproduktion,
- Anfahrt der Mitarbeiter,
- externe Logistik,
- Geschäftsflüge,
- Geschäftsreisen inkl. Übernachtungen,
- Gewerbeabfälle,
- Papier- und Kartonagenverbrauch,
- Wasserverbrauch.

#### 1.4 Hinweis zur Besonderheit von Scope 2 & 3 Emissionen

Die indirekten Scope 2 und 3 Emissionen von Unternehmen sind immer die direkten Scope 1 Emissionen von Unternehmen oder Privatpersonen in vor- und nachgelagerten Segmenten. Nach einer ähnlichen Logik bilanzieren verpflichtete Unternehmen übrigens auch die CO<sub>2e</sub> Emissionen im gesetzlich geregelten EU Cap-and-Trade System und berechnen dort lediglich Teile **ihrer** Scope 1 Emissionen. Würde es im Rahmen der Grenzen jedes Staates eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich aller Scope 1 Emissionen durch den jeweiligen Verursacher geben, z.B. durch eine entsprechende CO<sub>2</sub>-Besteuerung und adäquaten Einsatz dieser Mittel, so würden alle Staaten und damit auch alle Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen gemeinsam klimaneutral agieren. Da eine entsprechende Gesetzgebung aber nicht existiert, sollten zum heutigen Zeitpunkt neben den Scope 1 Emissionen auch alle Scope 2 Emissionen **und** Emissionen aus Scope 3 hinzugenommen werden.

Unternehmen, die Kosten bei der Kompensation von CO<sub>2e</sub> Emissionen sparen wollen, sollten darauf achten, dass sie ihrerseits klimaneutrale Dienstleistungen und Produkte einkaufen und dieses Auswahlkriterium gegenüber ihren Lieferanten kommunizieren, z.B.

- klimaneutraler Strom und klimaneutrales Gas,
- klimaneutrale Verpackungen und klimaneutrales Druckerpapier,
- klimaneutrale externe Logistik.

## 2 Allgemeine Grundlagen für die Berechnung Klimaneutraler Möbelherstellung

### 2.1 CO<sub>2e</sub> Bilanzierung und Klimaneutralität

Während es mehrere GHG Standards und Richtlinien **zur Berechnung** von THGE gibt, findet man auf dem Markt nur zwei, zur Orientierung dienende Standards für die **Bewirkung von Klimaneutralität** von Unternehmen (PAS 2060, kostenpflichtig) und Produkten (PAS <) des britischen Normungsinstitutes BSI Group. Obwohl beide Themen wie zwei Hände ineinander greifen, gibt es doch Unterschiede in der praktischen Anwendung und der benötigten Detailtiefe der Berechnungen von THGE.

## 2.2 CO<sub>2e</sub> Bilanzierung

Das Ziel einer effektiven CO<sub>2e</sub> Bilanzierung ist es, die anfallenden THGE in Scope 1 & 2 sowie alle vor- und nachgelagerten Aktivitäten (Scope 3 upstream & downstream) im Rahmen der Stakeholder-Kommunikation oder als Grundlage für interne Entscheidungen, entweder auf Unternehmensebene (z.B. im Nachhaltigkeitsbericht bzw. gegenüber dem CDP) oder auf Produktebene umfassend zu präsentieren oder zu erheben.

Die Berechnungen der THGE erfolgen bestenfalls aufgrund realer Messwerte (z.B. Treibstoffverbrauch in Liter statt Kilometerleistung) oder auf der Grundlage von Lebenszyklus-Primärdaten (z.B. durch Abfrage des PCF direkt beim Hersteller). Liegen diese Primärdaten nicht vor, sollte je nach Einflussmöglichkeit (z.B. bei Tier-1 Lieferanten) versucht werden, gemeinsam mit dem Hersteller die Primärdaten zu erheben oder auf international anerkannte Emissionsfaktoren zurück zu greifen.

Die „Mutter“ aller Standards zur Messung von THGE ist der Corporate Accounting and Reporting Standard (CARS) der gemeinsam vom World Resources Institute und World Business Council for Sustainable Development entwickelt wurde. Unternehmen, die gemäß dieses Standards bilanzieren, sind verpflichtet, die Emissionen aus Scope 1 & 2 zu erheben. Die Erhebung einzelner Scope 3 Kategorien ist eine **freiwillige** Option.

Der CARS gibt Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit, **ohne zeitlichen Druck und freiwillig** ein effektives Emissionsmanagement im Unternehmen aufzubauen. Die mit der Zeit erhobenen Daten können als wertvolle Grundlage für (Kauf-) Entscheidungen im Rahmen der gesamten Supply-Chain verwendet werden. Hohe THGE eines Produktes implizieren oft auch ein hohes Risiko in anderen Bereichen (z.B. Rohstoffpreise).

## 2.3 Bilanzielle Klimaneutralität

Natürliche Klimaneutralität ist vor allem bei produzierenden Unternehmen so gut wie unmöglich, da im Rahmen der Supply Chain oder bei der Produktion immer an irgendeiner Stelle THGE produziert werden. Von Unternehmen wird daher immer eine bilanzielle Klimaneutralität im Rahmen **einer Reduzierung** und des Ausgleichs (Kompensation) aller nicht vermeidbaren CO<sub>2e</sub> Emissionen durch die Stilllegung internationaler Klimaschutzzertifikate angestrebt.

### 2.3.1 Voraussetzung klimaneutrale Möbelherstellung

Ein bilanziell klimaneutrales Unternehmen verpflichtet sich, alle Scope-Bereiche auf Grundlage verfügbarer Daten umfassend zu berechnen und in der Folge die direkten THGE aus Scope 1 und die indirekten Emissionen aus Scope 2 und 3 zu kompensieren. Eine klimaneutrale Produktion wird für Unternehmen verwendet, die ihre Emissionen gemäß dem CARS auf Grundlage des adaptierten Gate-to-gate Ansatzes (Scope 1 & 2) berechnet und kompensiert haben.

### 2.3.2 Voraussetzung an ein klimaneutrales Produkt

Bei bilanziell klimaneutralen Produkten oder eine spezielle Produktlinie müssen die laut PCF berechneten Emissionen

(multipliziert mit der Gesamtanzahl der verkauften Produkte) ausgeglichen werden werden.

## 2.4 Weitere Scope 3 Berechnungsstandards

In Hinblick auf das CO<sub>2e</sub> Reporting soll hier am Rande auch auf die ergänzenden Scope 3 Standards für die Berechnung der Corporate-Value-Chain- und Produktmissionen hingewiesen werden. Diese wurden ebenfalls vom World Resources Institute und World Business Council for Sustainable Development herausgegeben. Anders als der CARS definieren diese Standards die minimal, aber verpflichtend zu berechnenden Scope 3 Bereiche (siehe Abbildung unten).

Bilanzieren Unternehmen oder Unternehmensberater zusätzlich nach diesen Standards und wird dies gegenüber den Stakeholdern kommuniziert, müssten in einer detaillierten Übersicht Gründe dafür aufgeführt werden, warum einzelne der verpflichtenden Bereiche möglicherweise nicht (oder nicht vollständig) in die Berechnung mit einbezogen wurden.

Beispiele dafür könnten sein:

- die Berechnung ist technisch (momentan) nicht durchführbar,
- es sind keine Emissionsfaktoren oder LCA Daten vorhanden,
- die Berechnung stellt einen nicht unerheblichen Kostenaufwand dar.

## 2.5 Systemgrenzen

Da die weiteren Systemgrenzen vor allem für Konzerne und große Unternehmen geschaffen wurden, wird an dieser Stelle nur kurz auf zwei weitere Bereiche eingegangen. Eine ausführliche Dokumentation wird im CARS bereitgestellt.

### 2.5.1 Strukturelle Systemgrenze

Muttergesellschaften sollten sich die Emissionen ihrer Tochtergesellschaften zurechnen lassen. Ebenso sollten sich Unternehmen, die sich an anderen Unternehmen beteiligen, die Emissionen dieser Beteiligungen zurechnen lassen, wenn diese in Folge der Auswahl einer der drei folgenden Ansätze relevant wären:

#### 2.5.1.1 Kapitalanteil

Das Unternehmen soll sich alle THGE der Beteiligungen in Höhe des **prozentualen** Kapitalanteils zurechnen lassen.

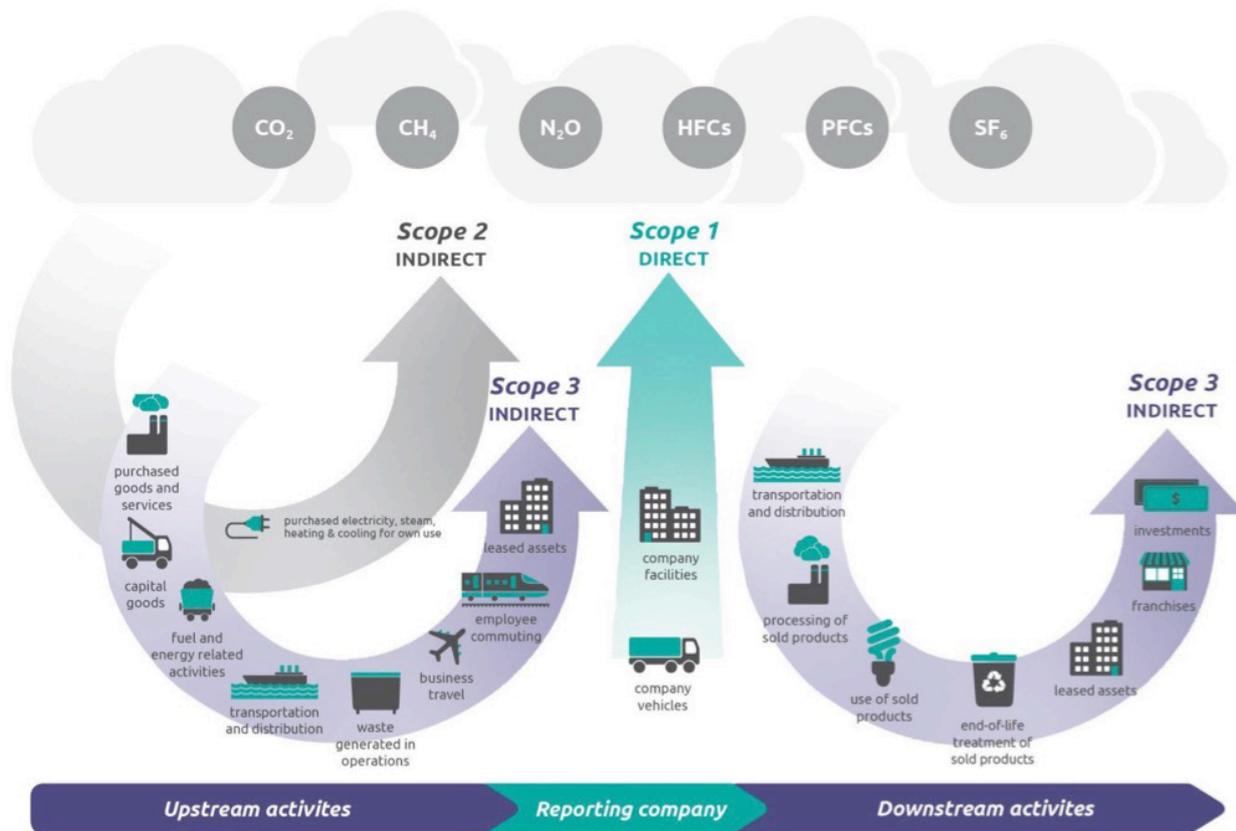
#### 2.5.1.2 Finanzansatz

Das Unternehmen soll sich 100% der THGE zurechnen lassen, wenn es über die finanzielle Mehrheitsbeteiligung (z.B. 50,1%) am anderen Unternehmen verfügt.

#### 2.5.1.3 Kontrollansatz

Das Unternehmen soll sich 100% der THGE Emissionen zurechnen lassen, wenn es über die operationelle Kontrolle am anderen Unternehmen verfügt. Der finanzielle Anteil der Beteiligung ist bei dieser Option zu vernachlässigen.

Figure [1.1] Overview of GHG Protocol scopes and emissions across the value chain



Quelle: GHG Scope 3 Standard

## 2.6 Örtliche Systemgrenze

Der CARS kennt keine örtliche Systemgrenze. Unternehmen sollen vielmehr alle ihre globalen THGE messen und berichten. Gerade in Hinblick auf eine „Klimaneutralstellung“ oder eine transparente Stakeholder-Kommunikation macht es allerdings Sinn, die Messungen auf einen bestimmten Standort, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land zu begrenzen. Diese Frage bemisst sich auch danach, ob passende Datensätze zur Berechnung der THGE in den einzelnen Ländern verfügbar sind.

## 2.7 Emissionsfaktoren, Primär- und Sekundärdaten

Um THGE zu berechnen, werden Emissionsfaktoren **und** Daten aus LCAs verwendet und gebraucht. Für die Bereiche Scope 1 und Scope 2, sowie für einige standardmäßige Kategorien aus Scope 3 sind die passenden Daten z.B. kostenlos auf den Seiten der **DE-FRA** und **PROBAS** verfügbar. Die Daten für die Bilanzierung von Strom sollten aber beispielsweise immer der in Europa verpflichtenden Anbieterproduktdeklaration entnommen **und** ergänzend auch mit dem jeweiligen Landesfaktor berechnet werden.

Generell sollten alle verwendeten Emissionsfaktoren und LCA Daten immer „örtlich“ und bzw. oder „sachlich“ zu den jeweiligen Ausgangsdaten passen.

Geht es aber zum Beispiel um einen passenden Emissionsfaktor für zugekauft Material, also z.B. Schnittholz oder Metallbeschläge, so muss nach passenden Emissionsfaktoren teilweise auch länger gesucht werden. Emissionsfaktoren für diese Bereiche entspringen immer aus einem modellierten LCA. Zu unterscheiden ist in diesem Bereich zwischen Primärdaten und Sekundärdaten.

Primärdaten werden mittels passender Software (z.B. GABI, Umberto) selbst vom berechnenden Unternehmen anhand von Daten, die ein Zulieferer übermittelt hat, modelliert. Dieses Vorgehen ist allerdings sehr zeitintensiv und zumindest bei Beauftragung eines externen Dienstleisters teilweise auch kostenintensiv. Der Vorteil ist aber eine genauere Datenbasis und somit auch ein genaueres Verständnis für die eigene Supply Chain.

Sekundärdaten werden von anderen Unternehmen oder (Öko-)Instituten an eine Datenbank für LCAs übermittelt. Diese können in der Folge entweder kostenlos (z.B. DEFRA, PROBAS) oder kostenpflichtig (z.B. Ecoinvent) erworben werden. Bei der Recherche muss sichergestellt werden, dass die Sekundärdaten passen. Das heißt, der modellierte Prozess sollte dem eigenen Prozess und allen Inputs größtmöglich entsprechen!

Ein negatives Beispiel wäre z.B. das Verwenden eines Sekundärfaktors für Schnittholz, dessen Basis der Abbau von Bäumen aus nachhaltiger Forstwirtschaft in Deutschland und Österreich ist, während das Unternehmen aber sein Holz aus Brasilien bezieht. Im vorliegenden Fall wären die

Emissionen aus dem Transport höher und der Abbau möglicherweise ebenfalls mit höheren Emissionen verbunden. Zudem wäre der nachhaltige Bezug und damit die generelle „Klimaneutralität“ des Rohstoffes in Frage zu stellen.

### 3 Güte- und Prüfbestimmungen

#### 3.1 Gütebestimmungen Berechnungsstandards Klimaneutrale Möbelherstellung

##### 3.1.1 Systemgrenzen

Der zugrunde gelegte Berechnungsstandard ist der GHGP CARS. Unternehmen berechnen ihre CO<sub>2e</sub> Emissionen in den Bereichen Scope 1 und Scope 2 zu 100%. **Entgegen der CARS-Systematik werden Berechnungen aus Scope 3 für die Verleihung des Gütezeichens "Möbel Klimaneutral" obligatorisch durchgeführt. Es gilt die Systemgrenze des Wirkungsbereiches des Unternehmens.**

##### Anforderung:

Konzerne müssen sich innerhalb eines im Benehmen mit dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft festzulegenden Zeitrahmens 100% der Emissionen aller europäischen Tochterunternehmen in den Bereichen **Scope 1, Scope 2 und Scope 3** zurechnen lassen. Die Erhebung aller Tochterunternehmen muss dann innerhalb dieses Zeitrahmens erfolgen.

Unternehmen müssen sich innerhalb eines im Benehmen mit dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft festzulegenden Zeitrahmens 100% der Emissionen aller Beteiligungen in den Bereichen **Scope 1, Scope 2 und Scope 3** zurechnen lassen, wenn sie über die operative Kontrolle verfügen und wenn entsprechende Daten in den Beteiligungen bereits vorliegen. Als geeigneter Zeitrahmen gilt jedenfalls eine Erhebung innerhalb von fünf Jahren.

##### Nachweis:

##### Einsichtnahme in alle Erhebungen

##### 3.1.2 Anforderungen an die Berechnung

Unternehmen müssen ein innerbetriebliches System ihrer Wahl zur Erhebung der **Scope 1, Scope 2 und Scope 3** Daten entwickeln.

**Für die Berechnung der Scope 3 Emissionen müssen zusätzlich die vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten möglichst genau abgebildet werden.** Alle erhobenen Daten werden **zweijährlich** von der DGM abgefragt. Aus den Daten müssen die entsprechenden Abrechnungszeiträume hervorgehen.

Für die Berechnungen im Bereich Scope 2 Stromverbrauch gilt der Anbieteransatz (market-based), d.h. es werden die Emissionen berechnet, die laut Stromkennzeichnung anfallen. Aus Informationszwecken kann zusätzlich auch eine Berechnung nach dem sog. Netzansatz erfolgen (location-based).

Wird Strom ausschließlich aus regenerativen Quellen bezogen und kann dies mittels geeigneter Herkunftsnachweise belegt werden, so wird Strom mit dem Emissionsfaktor „null“ bilanziert. Davon abzugrenzen sind mögliche „Vorketten-Emissionen“, die aus dem Bau der Kraftwerke resultieren und je nach gewählter Methodik im Bereich Scope 3 bilanziert werden.

Die Berechnungen der Scope 3 Emissionen erfolgen auf Basis verfügbarer Sekundärfaktoren. Unternehmen sind zur Erhebung von Primärfaktoren verpflichtet. Primärfaktoren können auch von der DGM als übergeordnete Instanz, z.B. in Arbeitskreisen, für alle Gütezeichenbenutzer gemeinsam erheben. Hat die DGM Primärfaktoren erhoben, so sind diese in den Scope 3 zur Berechnung zu verwenden.

Die DGM gibt darüber hinaus jährlich Empfehlungen zur minimalen Erhebung von Scope 3 Bereichen in den Unternehmen heraus. Die Erhebungen bilden die Grundlage für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klimaneutral. Es werden folgende Bereiche zur Berechnung herangezogen:

- Vorkettenemissionen aus Scope 1 und Scope 2,
- Geschäftsflüge, **Zugfahrten**, Hotelübernachtungen und Taxifahrten (geschätzt),
- An- und Abfahrt der Mitarbeiter zum Unternehmen (Pauschalisierung möglich),
- Druckerpapierverbrauch,
- Ab- und Frischwasserverbrauch,
- Restdeponiemüll zur Verbrennung
- Hardware und Verbrauchsmaterialien.

Die Berechnungen im Bereich Scope 3 erfolgen einheitlich auf Grundlage der kostenlosen technischen Anleitung zur Berechnung von Scope 3 Emissionen (Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions) des GHGP.

Es gilt der Grundsatz, dass in allen Scope-Bereichen nur Erhebungen durchgeführt werden, die technisch möglich bzw. ökonomisch vertretbar sind.

##### 3.1.3 THG Reduzierungen

Bei produzierenden Unternehmen machen die Emissionen aus dem Stromverbrauch teilweise bis zu 80% und mehr der Gesamtemissionen in den Bereichen Scope 1 & 2 aus. Die DGM bietet den Gütezeichenbenutzern deshalb kostenlose Unterstützung bei der Auswahl geeigneter und hochwertiger Grünstromtarife an. Die Unterstützung der Gütezeichenbenutzer bei der Auswahl geeigneter Produkte erfolgt neutral.

Unternehmen müssen ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz im Rahmen der regelmäßigen Unternehmens- und Effizienzentwicklungen durch weitere geeignete Optimierungen senken. Hierzu stellt die DGM den einzelnen Unternehmen generelle und allgemeingültige Auflistungen von Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, die Klimaschutzziele der DGM anzuerkennen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen berechnen zu lassen. Sie verpflichten sich ebenfalls, die berechneten THGE spätestens im übernächsten Jahr der Gütezeichenverleihung komplett zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres auf Basis der letzten Datenerhebung. Eine nachträglich festgestellte Abweichung der Emissionen kann für die kommende Periode vorgetragen werden und die fehlenden Zertifikate können nachgekauft werden.

Darüber hinaus erhalten die Gütezeichenbenutzer Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Grünstromtarife. Der Anbieter- oder Produktwechsel erfolgt freiwillig. Gütezei-

## Güte- und Prüfbestimmungen

chenbenutzer können durch einen Wechsel zu 100% Grünstrom ihre Scope 2 Emissionen auf „null“ absenken und ihre THGE auf diese Weise „natürlich“ reduzieren.

### Anforderungen:

**Das Unternehmen muss zur Erreichung der Klimaneutralität zur Berichterstattung einen Reduzierungsplan aufstellen und umsetzen, welcher sowohl eine Analyse des IST-Zustandes, als auch einen Maßnahmenplan zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen inkl. der Quantifizierung des Einsparungspotentiales enthalten muss.**

**Außerdem wird den Gütezeichenbenutzer prinzipiell die Unterstützung der Initiative "Allianz für Klima und Entwicklung" empfohlen. Die Unterstützung der Allianz für Klima und Entwicklung ist kostenfrei.**

### Nachweis:

**Vorlage des Reduzierungsplans sowie Einsichtnahme in Stromabrechnungen oder Stromverträge.**

## 4 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung,
- Prüf- und Überwachungsbericht,
- Prüfkosten,
- Prüfbeauftragte.

### 4.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens "Möbel Klimaneutral". Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang richten sich nach den Güte- und Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 3.

### 4.2 Eigenüberwachung

Jedem Gütezeichenbenutzer wird eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung dem beauftragten Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 4.3 Fremdüberwachung

Um die gleichbleibende Einhaltung dieser Güte- und Prüfbestimmungen sicherzustellen, erfolgt beim Gütezeichenbenutzer mindestens einmal jährlich eine Überwachungsprüfung. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einsichtnahme der Ergebnisse der Eigenüberwachung und auf die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Klimaziele.

### 4.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann der Güteausschuss

eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Art, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Möbel e.V. festgelegt werden. Sollte auch die Wiederholungsprüfung mit negativem Ergebnis abschließen, so können vom Güteausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens ergriffen werden.

## 4.5 Prüf- und Überwachungsbericht

Von dem Ergebnis einer jeden durchgeführten Prüfung bzw. Überwachung ist von den beauftragten Fremdprüfern ein entsprechender Prüfbericht zu erstellen; der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer erhalten je eine Ausfertigung zugesandt.

## 4.6 Prüfkosten

Anfallende Prüf- bzw. Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

## 4.7 Prüfbeauftragter

Mit den Aufgaben durchzuführender Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen werden von der Gütegemeinschaft neutrale Sachverständige oder ein geeignetes, fachkundiges Prüfinstitut beauftragt. Die mit diesen Aufgaben vertrauten Personen haben sich vor Aufnahme Ihrer Arbeit beim Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer durch Vorlage einer schriftlichen Legitimation auszuweisen.

## 5 Kennzeichnung

Unternehmen können die von Ihnen verursachten unvermeidbaren direkten und indirekten CO<sub>2e</sub> Emissionen durch die Stilllegung hochwertiger internationaler Klimaschutzzertifikate (Carbon Credits) freiwillig klimaneutral stellen lassen (Kompensation) und diese, soweit diese Leistungen den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen kennzeichnen:

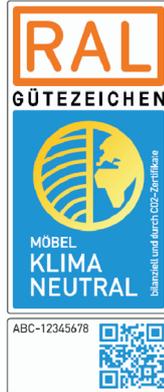


Das Ausmaß der Kompensationen bestimmt die Bezeichnung der Klimaneutralstellungen. Die DGM bietet den Gütezeichenbenutzern dafür die folgende Methodik an:

## 5.2 Möbel Klimaneutral

Unternehmen, die ihre CO<sub>2e</sub> Emissionen in den Bereichen Scope 1, Scope 2 und Scope 3 gemäß dieser Güte- und

Prüfbestimmungen berechnet und klimaneutral gestellt haben, sind berechtigt, das folgende Gütezeichen zu verwenden.



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klima Neutral. Die Führung des Gütezeichens ist daran gebunden, dass die

CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Vorjahr zweijährlich wiederholend im Nachhinein kompensiert werden. Dazu werden die THGE des Vorjahres jährlich im Rahmen einer "Update-Berechnung" neu berechnet.

Spätmöglicher Zeitpunkt zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem vorangegangenen Jahr ist bei Präsentation des RAL Gütezeichens Möbel Klima Neutral der 31. Dezember des aktuellen Jahres. Gleicht ein Gütezeichenbenutzer die Emissionen nicht bis zum 31. Dezember aus, so ist es nicht weiter zur Kennzeichnung berechtigt.

## 6 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klimaneutral

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen klimaneutraler Möbelherstellung. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung des Gütezeichens

**2.1** Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens Möbel Klimaneutral an Hersteller von Qualitätsmöbeln.

**2.2** Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13-15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Erzeugnisse, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt sowie ein rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung des Gütezeichens

**3.1** Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen u. ä. kann der Vorstand besondere Vor-

schriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

**3.4** Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch eine rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu selbst bestimmtem Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.

**3.5** Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungs-Urkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Güteüberwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Leistungen, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Leistungen zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassenden Überwachungsprüfungen in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.

**4.3** Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute oder einschlägige Sachverständige) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.

**4.4** Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen.

**4.5** Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.

**4.6** Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Leistungen des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

**4.7** Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfkosten bei unbeachtlicher Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand

5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,

5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von € 10.000,- zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,

5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

**5.2** Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen bei Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt, so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen.

Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V. zu zahlen.

**5.3** Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.

**5.4** Sollte ein Zeichenbenutzer das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

**5.5** Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**5.7** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

**5.8** Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.

**5.9** Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutze des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.

**6.2** Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung beschreiten.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Beitrittserklärung, Verleihungs-Urkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.  
 die Aufnahme als Mitglied\*)  
 die Verleihung des Rechts zur Führung\*) des Gütezeichens Möbel Klimaneutral mit dem jeweiligen Zusatz (Scope 1-3) gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen
  
2. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die in Verbindung mit den
  - die Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.,
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Klimaneutrale Möbelherstellung,
  - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Möbel Klimaneutral,
  - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klimaneutral mit Muster 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter: .....

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Möbel e.V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichts

\_\_\_\_\_  
(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt  
als Gewährleistungsmarke geschützte

## **Gütezeichen Möbel Klimaneutral**

in Verbindung mit dem Leistungsbezogenen Zusatz  
gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



Fürth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 0

E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)